



Voraussetzung:

Der Gebührenpflichtige installiert einen Zwischenzähler an den Außenwasserhahn. Dieser Zwischenzähler misst das Wasser, welches nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, sondern auf dem Grundstück verbleibt (Swimming-Pool-Wasser wird nicht erstattet, denn das ist durch häuslichen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändertes Wasser, also Schmutzwasser, welches gereinigt werden muss). Dieser Zähler ist privat, auf eigene Kosten zu beschaffen und einzubauen (Baumarkt, Installateur).

§ 2 Abs. 5 Satzung der Stadtentwässerung Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren in der gültigen Fassung:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.

...

Nr. 2 Wasserzähler:

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.“

Frist:

Der Antrag auf Erstattung von Abwassergebühren, der sich auf den jeweiligen letzten Erhebungszeitraum (1 Kalenderjahr) beziehen muss, ist spätestens bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres schriftlich bei der SES geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist) (§ 2 Abs. 8 Satzung der Stadtentwässerung Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren in der gültigen Fassung).

Form:

Im Internet unter www.stadtentwaesserung-soest.de („Formulare & Anträge“) ist ein Formular-Vordruck „Antrag auf Erstattung von Abwassergebühren (PDF)“ hinterlegt. Dieser kann ausgedruckt, vollständig ausgefüllt und an folgende Adresse geschickt werden:

Stadtentwässerung Soest AöR
Aldegrewerwall 12
59494 Soest



Stadtentwässerung Soest AöR
Der Vorstand

Alternativ kann ein Brief, eine E-Mail (kontakt@stadtentwaesserung-soest.de) oder ein Fax (Fax-Nr. 02921 392-222) mit folgenden Angaben gesendet werden:

- Name
- Adresse
- **Anfangs-** und **Endzählerstand**
- Beginn der Eichfrist des Zwischenzählers
- Bankverbindung
- Angaben zu dem Verbleib der Wasserschwindmengen, z. B. Gartenbewässerung

Der aus der Differenz der Zählerstände (ohne Nachkommastellen) errechnete Betrag wird sodann im Rahmen eines separaten Bescheides an die von Ihnen angegebene Bankverbindung erstattet.

Ein Erinnerungsschreiben wird unsererseits **nicht** verschickt. Der Antrag muss von Ihnen jedes Jahr mit den entsprechenden Zählerständen erneut vollständig und fristgerecht eingereicht werden.